

Stadt Syke
Postfach 13 65
28847 Syke

Antrag auf Neubescheidung Verkehrszeichen 254 StVO in der Straße „Auf der Heide“, Syke

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Neubescheidung des mich belastenden Verwaltungsaktes Zeichen 254 StVO „Durchfahrtsverbot für Radfahrer“ in der Gemeindestraße Auf der Heide in Syke.

Als Alltags- und Tourenradfahrer bin ich von dem Verbot gelegentlich unmittelbar betroffen. Eine regelmäßige Betroffenheit ist zur Bejahung der Antragsbefugnis nicht erforderlich, da es sich um einen belastenden Verwaltungsakt handelt und nicht um einen den Antragsteller begünstigenden Verwaltungsakt.

Die Anordnung des Verkehrsverbotes für mich als Radfahrer in der Straße Auf der Heide ist **nicht mit § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO vereinbar**:

„ [...]Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. [...] „



Somit bin ich in meinen Grundrechten verletzt, weil zumindest eine Verletzung der allgemeinen Freiheitsgewährleistung nach Art. 2 Abs. 1 GG in Betracht kommt (vgl. BVerwG. U. v. 21.08.2003 - 3 C 15/03 - NJW 2004, 698).

Die Straße ist eine normale zweistreifige Straße, wie es Tausende im Landkreis Diepholz gibt. Eine besondere örtliche Gefahrenlage ist nicht erkennbar.

Am 31. August 2009 hat der Antragsteller im morgendlichen Berufsverkehr eine Verkehrszählung durchgeführt. Hiernach dürfte sich ein DTV-Wert von 3.500 Kfz/24 Std. ergeben. Die V85 beträgt vermutlich nur 60 km/h. Diese Verkehrsstärken sind kein Indiz für besondere Gefahren.

Es trifft zwar zu, dass der Dauerverwaltungsakt „Z 254 StVO“ rechtskräftig ist. Der Verordnungsgeber hat jedoch festgelegt, dass spätestens alle 2 Jahre Verkehrsschauen stattzufinden haben, in denen die Zweckmäßigkeit und der Zustand der Verkehrsanlagen zu überprüfen ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Straße nach Straßenbaurecht dem Gemeingebrauch gewidmet ist. Dann käme die nachträgliche straßenverkehrsrechtliche Beschränkung ausschließlich auf Kfz-Verkehr einer Teileinziehung gleich. Eine solche Teileinziehung auf dem Umwege über das Straßenverkehrsrecht ist unzulässig, vgl. BayVGH, Beschluss v. 23.11.2009, 11 ZB 07.1580.

Mit freundlichen Grüßen